



Kriterien zur Vergabe von Bauplätzen für das Baugebiet „Nadelhof“ in der Gemeinde Stegen

Anwendungsbereich:

Die Kriterien zur Vergabe von Bauplätzen für das Baugebiet „Nadelhof“ in der Gemeinde Stegen finden Anwendung für die Bauplätze zur Bebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern, soweit nicht der Gemeinderat beschließt, dass bestimmte Grundstücke zum Höchstgebot verkauft werden sollen.

Zielsetzungen:

Die Gemeinde Stegen will mit der Vergabe der Bauplätze vorrangig die Bildung selbstgenutzten Wohneigentums ermöglichen, vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB. Einfamilienhäuser sollen ausschließlich selbst genutzt werden. Bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten soll zumindest eine Wohnung mit mindestens 75 qm Wohnfläche gemäß Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) selbst genutzt werden. Da das Angebot an Bauplätzen deutlich kleiner als die erwartete Nachfrage ist, sollen nur Personen teilnahmeberechtigt sein, die bislang weder in Stegen noch in den Angrenzer-/Dreisamtalgemeinden Kirchzarten, Oberried, Buchenbach, St. Peter, Glottental oder Freiburg über angemessenes Wohneigentum oder einen geeigneten Bauplatz verfügen.

Wenn es mehrere zulässige Bewerbungen für einen Bauplatz gibt, soll die Auswahl nach vorab definierten Auswahlkriterien erfolgen. Dabei sind einerseits unionsrechtliche Vorgaben, insbesondere die Unionsbürgerfreizügigkeit und das Verbot der Ungleichbehandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit, zu berücksichtigen. Danach müssen auch Bewerber aus dem EU-Ausland eine angemessene Chance auf Erhalt eines Bauplatzes in Stegen erhalten. Andererseits ist raumordnungsrechtlichen Vorgaben Rechnung zu tragen. Die Gemeinde Stegen ist nach dem Regionalplan Südlicher Oberrhein eine Gemeinde mit Eigenentwicklung (PS 2.4.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein). Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 Landesplanungsgesetz und PS 3.1.5 des Landesentwicklungsplans darf eine Siedlungstätigkeit nur stattfinden, um die gewachsene Struktur zu erhalten und angemessen weiterzuentwickeln.

Vor diesem Hintergrund wird mit den Auswahlkriterien sowohl Gemeinwohlaspekten Rechnung getragen, denen jeder Bewerber unabhängig von seiner örtlichen Verwurzelung gleichermaßen gut entsprechen kann, als auch solchen Gesichtspunkten, die den Erhalt und die Stärkung gewachsener Strukturen in Stegen fördern sollen und die daher einen notwendigen Ortsbezug aufweisen. Als ortsunabhängige soziale Kriterien sollen zum Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen die Anzahl und das Alter vorhandener Kinder berücksichtigt werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 und 3 BauGB). Zur Förderung der Inklusion soll bewertet werden, ob dem Haushalt der Bewerber Menschen mit Behinderung oder Pflegebedarf angehören (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Angesichts der hohen Bedeutung für das Gemeinwesen wird – unabhängig vom Ort der Tätigkeit – berücksichtigt, ob die Bewerber sich ehrenamtlich in einer Rettungsorganisation engagieren. Die übrigen Kriterien weisen bewusst einen Ortsbezug auf. Sie tragen Aspekten Rechnung, die mit Blick auf den Erhalt und die Stärkung gewachsener Strukturen der örtlichen Gemeinschaft in Stegen von besonderer Bedeutung sind. Dazu gehört, ob und seit welchem Zeitraum die Bewerber ihren Hauptwohnsitz in Stegen haben, ob und seit welchem Zeitraum die Bewerber in Stegen einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ob Eltern oder Kinder der Bewerber ihren Hauptwohnsitz in Stegen haben und inwiefern sich die Bewerber ehrenamtlich in Stegen engagieren.

1. Antragsberechtigung:

Es sind nur Personen antragsberechtigt, die die nachfolgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

1.1 Der Bewerber muss **volljährig** sein.

1.2 Der Bewerber oder sein Ehegatte bzw. Lebenspartner ist nicht bereits **Eigentümer** eines mit einem Wohnhaus bebauten oder bebaubaren Grundstücks bzw. Eigentümer einer Eigentumswohnung in Stegen oder in Kirchzarten, Oberried, Buchenbach, St. Peter, Glottertal oder Freiburg.

Ausnahmen:

1.2.1 Das bisherige Wohneigentum entspricht nicht (mehr) der Haushaltsgröße, weil die Wohnfläche zu klein ist. Dabei gilt eine Wohnfläche von 100 m² für einen 4-Personen-Haushalt zzgl./abzgl. 15 m² für jede weitere Person als angemessen.

1.2.2 Das bisherige Wohneigentum ist aufgrund des Zuschnitts nicht mehr angemessen (z.B. nicht jedes minderjährige Kind hat ein eigenes Zimmer) und bauliche Veränderungen sind nicht möglich. Letzteres ist durch das Schreiben eines Architekten nachzuweisen, in dem dargelegt wird, dass bauliche Veränderungen nicht möglich sind.

1.2.3 Ein Neubau ist aufgrund einer Behinderung notwendig. Dies ist durch das Schreiben eines Architekten nachzuweisen, in dem dargelegt wird, dass ein behindertengerechter Umbau des bestehenden Wohneigentums nicht durchführbar ist.

1.2.4 Auf Grund besonderer Umstände kann der bzw. können die Bewerber das Wohneigentum selbst nicht oder nicht in angemessenem Umfang nutzen bzw. das Baugrundstück nicht oder nicht angemessen bebauen.

Die Gemeinde Stegen wird anhand des nachfolgend unter Ziff. 2 und 3 genannten Punktesystems die Reihenfolge der Vergabe von Bauplätzen an die nach Nr. 1 antragsberechtigten Bewerber ermitteln.

2. Soziale Kriterien:

2.1	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Erstwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder. Ungeborene Kinder werden ab der 16. Schwangerschaftswoche berücksichtigt.	
	1 Kind	6 Punkte
	2 Kinder	8 Punkte
	3 und mehr Kinder	10 Punkte
2.2	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Erstwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder (zusätzliche Punkte pro Kind)	
	0. bis vollendetes 10. Lebensjahr	6 Punkte
	bis vollendetes 16. Lebensjahr	3 Punkte
	bis vollendetes 18. Lebensjahr	2 Punkte
2.3	Behinderung und/oder Pflegegrad eines oder mehrerer Bewerber oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen	
	Grad der Behinderung mindestens 50 %	10 Punkte
	Mindestens Pflegegrad 2	10 Punkte
	Für Punkt 2.3 werden maximal 10 Punkte pro Bewerbung vergeben.	
2.4	Mitgliedschaft in einer Organisation zum Katastrophen- oder Bevölkerungsschutz (z. B. freiwillige Feuerwehr, technisches Hilfswerk, DRK, DLRG; pro Person kann nur ein Engagement in einer Organisation berücksichtigt werden)	
	Bewerber ist seit 3 Jahren aktives, ehrenamtliches Mitglied einer Organisation zum Katastrophen- oder Bevölkerungsschutz	10 Punkte
	Mitbewerber (Ehegatte / Partner) ist seit 3 Jahren aktives, ehrenamtliches Mitglied einer Organisation zum Katastrophen- oder Bevölkerungsschutz	10 Punkte
Maximale Gesamtpunkte für Soziale Kriterien:		60 Punkte

3. Ortsbezugskriterien:

3.1	Pro volles Jahr seit Begründung des aktuellen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Stegen werden folgende Punkte berücksichtigt	
	für das 1. Jahr	2 Punkte
	für das 2. Jahr	3 Punkte
	für das 3. Jahr	4 Punkte
	für das 4. Jahr	5 Punkte
	für das 5. Jahr	6 Punkte
Die Punkte der Zeitdauer werden addiert und jeweils für Bewerber und Mitbewerber berücksichtigt. Pro Bewerber und Mitbewerber sind max. 20 Punkte erreichbar.		
3.2	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde Stegen	
	für das 1. Jahr	2 Punkte
	für das 2. Jahr	3 Punkte
	für das 3. Jahr	4 Punkte
	für das 4. Jahr	5 Punkte
	für das 5. Jahr	6 Punkte
Die Punkte der Zeitdauer werden addiert und jeweils für Bewerber und Mitbewerber berücksichtigt. Pro Bewerber und Mitbewerber sind max. 20 Punkte erreichbar		
3.3	Eltern oder Kinder mit Hauptwohnsitz in Stegen	
	Die Bewerber haben Eltern oder Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Stegen haben. Pro Elternteil oder Kind werden 5 Punkte zugesprochen. Die Punkte werden pro Bewerbung mit insg. max. 15 Punkten berücksichtigt.	max. 15 Punkte
3.4	Ehrenamtliches Engagement	
	<i>Hinweis: Pro Person kann jeweils pro Ziffer nur ein Engagement in einer Organisation berücksichtigt werden.</i>	
	3.4.1 Der Bewerber ist zum Zeitpunkt der Bewerbung aktives, ehrenamtliches Mitglied in einer gemeinnützigen Organisation/eingetragenen Verein in der Gemeinde Stegen mit leitender Funktion (z.B. Vorstand, Schriftführer/in, Rechner/in, Beisitzer/in, Gruppenleiter/in, Trainer/in o.ä.) – hierzu zählt auch kirchliches oder soziales Engagement – oder hat eine entsprechende leitende Funktion zu einem früheren Zeitpunkt für mindestens 10 Jahre ausgeübt.	10 Punkte
	3.4.2 Der Mitbewerber ist zum Zeitpunkt der Bewerbung aktives, ehrenamtliches Mitglied in einer gemeinnützigen Organisation/eingetragenen Verein in der Gemeinde Stegen mit leitender Funktion (z.B. Vorstand, Schriftführer/in, Rechner/in, Beisitzer/in, Gruppenleiter/in, Trainer/in o.ä.); hierzu zählt auch kirchliches oder soziales Engagement oder hat eine entsprechende leitende Funktion zu einem früheren Zeitpunkt für mindestens 10 Jahre ausgeübt.	10 Punkte
3.4.3 Der Bewerber ist seit mind. 3 Jahren aktives, ehrenamtliches Mitglied in einer gemeinnützigen Organisation/eingetragenen Verein in der Gemeinde Stegen; hierzu zählt kirchliches oder soziales Engagement	5 Punkte	

	3.4.4 Der Mitbewerber ist seit mind. 3 Jahren aktives, ehrenamtliches Mitglied in einer gemeinnützigen Organisation/eingetragenen Verein in der Gemeinde Stegen; hierzu zählt kirchliches oder soziales Engagement	5 Punkte
Maximale Gesamtpunkte für Ortsbezugskriterien:		60 Punkte

4. Maximale Gesamtpunktzahl:

- 4.1 Pro Bewerbung kann eine maximale Gesamtpunktzahl von 120 Punkte erreicht werden.

5. Zeitpunkt der Beurteilung der Kriterien:

- 5.1 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Verhältnisse von Grundstücksbewerbern ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist.
- 5.2 Sollten sich zwischen der Abgabe der Bewerbung und dem Ablauf der Bewerbungsfrist bewertungsrelevante Änderungen ergeben, so hat der Bewerber die Gemeinde hierüber unverzüglich zu informieren. Kommt der Bewerber seiner Verpflichtung zur Mitteilung von wertungsrelevanten Änderungen, die für die Bewertung seiner Bewerbung nachteilig sind, nicht nach, kann er vom Verfahren ausgeschlossen werden. Meldet der Bewerber für ihn vorteilhafte Änderungen nicht, bleiben diese bei der Bewertung unberücksichtigt.

6. Pflichten des Antragstellers:

- 6.1 Die Bewerber müssen die Richtigkeit ihrer Angaben bestätigen und die im Bewerberbogen aufgeführten Nachweisen vorlegen.
- 6.2 Bewerber, deren Bewerbung falsche Angaben enthalten, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.
- 6.3. Die Bewerbungen werden auf ihre Vollständigkeit geprüft. Sollten Unterlagen oder Angaben fehlen oder unvollständig oder fehlerhaft sein, können die Bewerber unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zur Nachlieferung, Ergänzung oder Korrektur aufgefordert werden. Die Gemeinde / badenovaKONZEPT ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

Die Gemeinde / badenovaKONZEPT behält sich vor, weitere Unterlagen oder Nachweise anzufordern, die über die in diesen Vergaberichtlinien und im jeweiligen Bewerberbogen genannten Unterlagen hinausgehen und erforderlich sind, um die Bewerbung zu prüfen oder zu bewerten.

7. Bauplatzvergabe:

- 7.1 Die Durchführung eines Bewerbungsverfahrens wird im Bundesanzeiger, auf der Homepage der Gemeinde und der badenovaKONZEPT und im Amtsblatt der Gemeinde bekannt gegeben.
- 7.2 Die Gemeinde / badenovaKONZEPT stellen auf ihrer Homepage einen Bewerberbogen, Informationen zum Ablauf des Verfahren, einen Vermarktungsplan, Bebauungsplanunterlagen sowie einen Musterkaufvertragsentwurf zur Verfügung.
- 7.3 Die Bewerber reichen den auf Basis der beschlossenen Vergaberichtlinien erstellten Bewerberfragebogen ein und geben in der Bewerbung drei Wunschbauplätze an.

- 7.4 Die Zuteilung der Bauplätze erfolgt nach der punktebasierten Auswertung der Bewerbungen. Der/die Bewerber mit der höchsten Punktzahl bekommt/en seinen/ihren Wunschbauplatz Nr. 1 zugeteilt usw.
- 7.5 Bei Punktgleichheit mehrerer Bewerbungen ist in erster Linie das Gesamtergebnis bei den Kriterien 2.1 und 2.2 (Alter und Anzahl der Kinder im Haushalt) maßgeblich; besteht auch hier Punktgleichheit, entscheidet das Los.
- 7.6 Sofern ein Wunschbauplatz nicht zugeteilt werden kann, jedoch aufgrund der erreichten Punktezahl eine Zuteilung erfolgt, wird ein anderer Bauplatz (wenn möglich mit ähnlicher Größe und Ausnutzung) zugeteilt.

8. Vorgaben des Grundstückskaufvertrags hinsichtlich der Bauvorhaben

In den Grundstückskaufverträgen werden die städtebaulichen Ziele der Gemeinde rechtlich gesichert. Als Übersicht für die Bewerber werden im Folgenden (unter Nr. 8 und 9) wichtige inhaltliche Eckpunkte des Kaufvertrags zusammenfassend aufgeführt; bei etwaigen Widersprüchen hat der auf der Homepage bekannt gegebene Musterkaufvertrag (siehe Nr. 7.2) Vorrang.

- 8.1 Der Käufer hat bei der Umsetzung des Bauvorhabens die Bestimmungen des Bebauungsplans Nadelhof einzuhalten.
- 8.2 Die errichteten Gebäude müssen den Neubaustandard Effizienzhaus 40 („KfW 40“) nach der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 21. Dezember 2023 oder einen mindestens gleichwertiger Energiestandard erfüllen.
- 8.3 Mindestens 50% der Gebäudekonstruktion ab Oberkante Kellerdecke bzw. Bodenplatte (Außenwand, tragende Innenwände, Decken, Dach) sind in Holzbauweise zu erstellen.
- 8.4 Jedes Gebäude muss dergestalt mit einem elektrischen Anschluss mit einer Leistung von mind. 11 KW und entsprechenden Leerrohren ausgestattet sein, dass später ohne wesentliche bauliche Veränderungen am Gebäude die Installation einer Ladesäule oder einer Wallbox möglich ist.
- 8.5. Der Käufer hat der Gemeinde die Voraussetzungen nach Nr. 8.2. und 8.3 vor Baubeginn nachzuweisen, und zwar die Anforderung nach Nr. 8.2 durch Vorlage einer Bestätigung eines von der KfW anerkannten Energieberaters und die Anforderungen nach Nr. 8.3 durch eine Bestätigung des Planverfassers (Gebäudeplanung).
- 8.6 Sollte der Käufer vor Vorlage der Nachweise gemäß Nr. 8.5 mit dem Bau beginnen oder sollte der Bau nachweislich den Anforderungen nach Nr. 8.2 oder 8.3 nicht entsprechen, so kann die Gemeinde die sofortige Einstellung des Baus verlangen. Wenn der Käufer vor Vorlage der Nachweise gemäß Nr. 8.5 mit dem Bau beginnt, kann sie zudem die Rückübertragung des Grundstücks verlangen (siehe unten Nr. 9.4). Alternativ zur Geltendmachung des Rückübertragungsanspruchs kann die Gemeinde die Bezahlung von Zuschlägen auf den Kaufpreis verlangen. Der Zuschlag beträgt bei Verstößen gegen Nr. 8.2. und 8.3 jeweils einmalig bis zu 15.000 € und bei Verstößen gegen Nr. 8.4 einmalig 5.000 €. Der Höchstbetrag der insgesamt zu bezahlenden Zuschläge beträgt 35.000 €.

9. Weitere Eckpunkte des Grundstückskaufvertrags

Des Weiteren werden in den Grundstückskaufverträgen insbesondere folgende Eckpunkte geregelt:

- 9.1 Der Käufer darf das Grundstück nicht unbebaut weiter veräußern. Er muss innerhalb von drei Jahren ab der Beurkundung des Kaufvertrags mit dem Bauvorhaben beginnen und dieses binnen vier Jahren ab der Beurkundung des Grundstückskaufvertrags bezugsfertig herstellen.
- Auf Antrag des Käufers wird gegen Leistung eines Zuschlages in Höhe 5.000,00 € eine Verlängerung der Bau- bzw. Fertigstellungsverpflichtung um ein weiteres Jahr gewährt. Ein Antrag auf Fristverlängerung gegen Zahlung des Zuschlags ist für maximal zwei Verlängerungsjahre möglich.
- 9.2 Für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Erstbezug als Hauptwohnung (Bindungszeitraum) darf
- bei Einfamilienhäusern: das Gebäude
 - bei Zweifamilienhäusern: eine Wohnung mit einer Wohnfläche von mindestens 75 qm (berechnet nach der Wohnflächenverordnung)
- nur durch den/die Käufer und die Haushaltsangehörigen zu Wohnzwecken genutzt werden (Bindungszeitraum).
- 9.3 Eine Weiterveräußerung des bebauten Grundstücks im Ganzen oder in Teilen an Dritte sowie eine Vermietung einer Wohneinheit, die nach Satz 1 der Selbstnutzungspflicht unterliegt, an Dritte ist ausnahmsweise mit Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die weitere Selbstnutzung aus einem wichtigen Grund (z.B. Wegzug aus der Region aus beruflichen Gründen oder Umzug in ein Pflegeheim wegen Gebrechlichkeit, Arbeitsunfähigkeit) unzumutbar ist, die Weiterveräußerung oder die Vermietung daher erforderlich ist und
- im Fall einer Weiterveräußerung sich der Dritte gegenüber der Gemeinde verpflichtet, das Gebäude – in Zweifamilienhäusern: eine Wohnung mit einer Wohnfläche von mindestens 75 qm (berechnet nach der Wohnflächenverordnung) – für die Restdauer des Bindungszeitraums selbst zu bewohnen sowie sämtliche Pflichten aus dem Kaufvertrag (mit Weitergabeverpflichtung) zu übernehmen oder
 - im Fall einer Vermietung höchstens der ortsübliche Mietzins vereinbart wird.
- 9.4 Der Gemeinde steht ein Recht zur Rückforderung des Grundstücks für den Fall zu, dass der Käufer
- mit dem Bau begonnen hat, ohne dass die Bestätigungen nach Nr. 8.5 vorlagen oder
 - entgegen Nr. 9.1 das Grundstück unbebaut weiterveräußert, den Bau nicht rechtzeitig beginnt oder nicht rechtzeitig fertigstellt oder
 - gegenüber der Gemeinde Stegen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, die mitentscheidend für die Auswahlentscheidung oder den Vertragsschluss waren.
- 9.5 Zu den Rückforderungsrechten gilt:
- Die Rückforderungsrechte werden durch Eintragung von Rückerwerbsvormerkungen im Grundbuch gesichert.
 - Die Rückübertragung erfolgt Zug um Zug gegen Erstattung des Kaufpreises ohne Beilage von Zinsen oder eines Verkehrswertausgleichs. Im Falle der Bebauung mit einem nicht bezugsfertigen Gebäude wird für die fertig gestellten Gebäudeteile nur der Betrag erstattet, den die Verkäuferin hierfür selbst bei einer Weiterveräußerung des teilfertigen Gebäudes im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erhält. Für angefangene Bauteile wird der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Rückübertragung durch den zuständigen Gutachterausschuss bestimmt.

- c. Die Kosten der Rückübereignung an die Gemeinde Stegen einschließlich aller Steuern und Abgaben trägt der Käufer.

9.6 Kommt der Käufer der Selbstnutzungsverpflichtung nach Nr. 9.2 nicht nach, kann die Gemeinde einen Zuschlag in Höhe der Differenz zwischen dem heutigen Kaufpreis und dem dann durch den zuständigen Gutachterausschuss für die Gemeinde für alle Beteiligten verbindlich festzustellenden Verkehrswert auf den bereits bezahlten Kaufpreis zu bezahlen, mindestens jedoch 27 €/qm.

Alternativ zur Geltendmachung des vorgenannten Anspruchs kann die Gemeinde bei schuldhaften Verstößen gegen die Selbstnutzungsverpflichtung nach Nr. 9.2 von dem Käufer die Bezahlung folgender Zuschläge verlangen:

- a. bei einer unberechtigten Weiterveräußerung an Dritte 5.000 € pro Jahr der Restdauer des Bindungszeitraums und
- b. bei einer unberechtigten Vermietung an Dritte 5.000 € pro angefangenem Jahr der Vermietung.

Der Höchstbetrag der insgesamt zu zahlenden Zuschläge beträgt 50.000 €.

9.7 Weitere wesentliche Regelungen sind:

- a. Der Kaufpreis wird innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeitsmitteilung des Notars über folgende Voraussetzungen zur Zahlung fällig: Eintragung einer Auflassungsvormerkung und Vorlage der Negativbescheinigung der Gemeinde wegen Vorkaufsrechten nach BauGB und derjenigen nach WG.
- b. Der Käufer trägt die Kosten für die notarielle Beurkundung des Kaufvertrags und den Vollzug im Grundbuch sowie die Grunderwerbsteuer mit Ausnahme etwaiger Kosten wegen Lastenfreistellung, die der Verkäufer trägt.
- c. Die Haftung für Sachmängel wird im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Die Gemeinde haftet ferner nicht für aus dem Grundbuch nicht ersichtliche Belastungen, etwa altrechtliche Dienstbarkeiten.

10. Bildung von Vermarktungsbereichen

10.1 Es werden Vermarktungsbereiche gebildet. Im 1. Vermarktungsbereich werden 6 Einzelhaus-Bauplätze, 18 Bauplätze für je eine Doppelhaushälfte sowie 11 Bauplätze im Wohnhof (2 Bauplätze für je eine Doppelhaushälfte sowie 9 Reihenhausbauplätze) nach den vorgenannten Vergaberichtlinien der Gemeinde Stegen vermarktet.

10.2 Im 2. Vermarktungsbereich werden die Flächen für den Geschosswohnungsbau sowie die Bauplatzfläche für die Demenzwohngruppe vermarktet. Für den 2. Vermarktungsbereich wurden noch keine Vergaberichtlinien aufgestellt.

11. Höchstgebotsverfahren/ Nachrückverfahren

11.1 Der Gemeinderat Stegen hat beschlossen, dass im 1. Vermarktungsbereich im Rahmen des ersten durchzuführenden Vermarktungsverfahrens kein Höchstgebotsverfahren angewendet wird.

Stand: 10.09.2024

- 11.2 Für die im Bereich des Wohnhofes zu vermarktenden 11 Bauplätze (2 Bauplätze für je eine Doppelhaushälfte sowie 9 Reihenhausbauplätze) wird bei Rückgabe von zugeteilten Bauplätzen ein Nachrückverfahren angewendet. Dies bedeutet, dass der oder die zurückgegebene/n Bauplatz/Bauplätze dem/den nächsten Bewerber/n auf der Bewerbungsliste zum Kauf angeboten wird.
- 11.3 Für die weiteren 6 Einzelhaus-Bauplätze und 18 Bauplätze für je eine Doppelhaushälfte wird das erste Vermarktungsverfahren nach erster Zuteilung dieser Bauplätze geschlossen. Eventuell zurückgegebene Bauplätze werden in einem weiteren Vergabeverfahren nach Maßgabe eines neuen Beschlusses des Gemeinderats Stegen vermarktet.

Stegen, den 10.09.2024



Fränzi Kleeb, Bürgermeisterin

